



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: TB Reiss Tel. 0800/8007-545-1 Servicedesk@itzbund.de 03.12.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0884/2025

Bezug: 06010302#0015#0853 – 0853/2025

GZ: **06010302#0015#0884 – 0884/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr

Umsetzung des Art. 329 Abs. 7a UZK-IA; Ausfuhr von Nicht- Unionswaren und verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit vorgezogener Ausgangsabfertigung

Mit ATLAS-Info 0853/25 vom 15. Oktober 2025 wurden Rechtsänderungen hinsichtlich des Art. 329 Abs. 7a UZK-IA bekannt gegeben. Zudem entfällt die Möglichkeit, verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung auf Grundlage eines T2-Versandverfahrens zum Ausgang abzufertigen (Art. 329 Abs. 7a i.V.m. Art. 329 Abs. 6 UZK-IA).

1. Übergangszeitraum

Um betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für interne Prozessanpassungen zu geben, wird ein nationaler Übergangszeitraum im Luftverkehr, einschließlich sog. Road

Feeder Service (Transport im Straßenverkehr zu einem anderen Flughafen), in NCTS gewährt.

Während dieses Übergangszeitraums können die derzeitigen Abläufe bei Vorliegen eines durchgehenden Beförderungsvertrages beibehalten und verbrauchsteuerpflichtige Waren sowie Nicht-Unionswaren weiterhin gem. Art. 329 Abs. 7 UZK-IA vorgezogen zum Ausgang abgefertigt werden.

Das Ende der Übergangszeit wird rechtzeitig mitgeteilt.

2. Umsetzung in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren

In Deutschland wird Art. 329 Abs. 7a UZK-IA dahingehend umgesetzt, dass die Regelung nur verbrauchsteuerpflichtige Waren im Steueraussetzungsverfahren umfasst. Auf die Möglichkeit, dass andere Mitgliedstaaten dies verbrauchsteuerrechtlich abweichend auslegen könnten, wird hingewiesen.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.